

# **Anschlusskostenregelung**

## **- Wasser -**

gültig ab 01.01.2008

### Inhalt

1. Vertragsangebot
2. Vertragsabschluss
3. Wasserlieferung
4. Baukostenzuschuss
5. Hausanschluss
6. Mitteilungspflichten
7. Zähleranlage
8. Kostensätze
9. Anschlüsse für vorübergehende Wasserabgabe
10. Wasserpreis
11. Abrechnung und Bezahlung

## 1. Vertragsangebot

- 1.1 Soweit die Stadtwerke Traunstein GmbH & Co. KG (nachfolgend Stadtwerke Traunstein genannt) Wasser nach Standardverträgen liefern, erfolgt die Wasserversorgung nach einheitlichen Bedingungen. Diesen Versorgungsverhältnissen liegen die AVB-WasserV sowie die Anlagen zur AVBWasserV in der jeweils gültigen Fassung zugrunde. Unberührt bleiben hiervon abweichende Vereinbarungen sowie allgemeine Bedingungen nach § 1 Abs. 3 AVBWasserV.

Die Stadtwerke Traunstein sind berechtigt, diese Anlage und das Preisblatt nach öffentlicher Bekanntmachung zu ändern.

- 1.2 Die §§ 2 bis 34 AVBWasserV und die Anlage zur AVBWasserV gelten bei den Stadtwerken Traunstein im Rahmen des Zulässigen auch für Verträge mit Industrieunternehmen und Löschwasserbeziehern, für Verträge mit Weiterverteilern jedoch nur, soweit nichts anderes vereinbart ist.

## 2. Vertragsabschluss

- 2.1 Kunden der Wasserversorgung der Stadtwerke Traunstein

- 2.1.1 Die Stadtwerke Traunstein schließen den Anschluss- und Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes oder mit dem Erbbauberechtigten ab; in Ausnahmefällen zusätzlich oder nur mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher. Im Falle der Veräußerung des Grundstückes oder des Rechts hat der Eigentümer oder sonst Berechtigte, wenn er den Versorgungsvertrag nicht kündigt, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Eine Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Bezahlung der Wasserrechnungen übernimmt, befreit den Vertragspartner der Stadtwerke Traunstein nicht von seiner Zahlungspflicht.

- 2.1.2 Tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken Traunstein abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken Traunstein unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Traunstein auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

- 2.1.3 Unberührt bleiben Verträge, die von den Stadtwerken Traunstein aus besonderen Gründen mit einem anderen als dem vorgenannten Personenkreis abgeschlossen worden sind oder werden (z. B. für vorübergehenden Wasserbezug).
- 2.2 Voraussetzungen für die Erstellung eines Wasseranschlusses, Versagungsgründe

- 2.2.1 Ist die Wasserversorgung eines Grundstückes für die Stadtwerke Traunstein technisch, betrieblich oder wirtschaftlich nicht vertretbar, kann der Anschluss zu Standardbedingungen versagt werden.
- 2.2.2 Der Anschluss kann weiter versagt werden, wenn auf dem zu versorgenden Grundstück kein genehmigungsbedürftiges Bauvorhaben nach dem Bundesbaugesetz zulässig oder die ordnungsgemäße Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers durch vorschriftsmäßige Anlagen nicht gewährleistet ist.
- 2.3 Anschlussverfahren bei Anschlusserrstellung
- 2.3.1 Dem Antrag ist ein Lageplan beizugeben, der die Flurstücknummern, die Eigentumsverhältnisse, die Hausnummer, die Grundstücksfläche, die Baulinien, die Bebauung (Anzahl der künftigen Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten), die Höhenlage der anzuschließenden und der an sie angrenzenden Grundstücke ausweist. Ferner ist ein Kellergrundriss im Maßstab 1:100 beizufügen, aus dem der jederzeit zugängliche, an der Straßenseite liegende Hausanschlussraum mit Einbaustelle der Wasserzähleranlage und die Einführungsstellen der übrigen Versorgungsleitungen, die Lage der Abwasserleitung, der Klär- und Versitzgruben und der Öltanks sowie aller anderen Tiefbauobjekte und der nach Baumschutzverordnung geschützten Bäume zu ersehen sind.
- Für die Verlegung von Hausanschlussleitungen gilt folgendes: Hausanschlussleitungen sind möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt. Die Trasse der Hauszuleitung darf nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden.
- 2.3.2 Im Antrag ist anzugeben, ob sich auf dem Grundstück eine Eigengewinnungsanlage befindet. Als Eigengewinnungsanlage gilt jede Wasserversorgung, bei der der Wasserbedarf nicht vollständig aus der öffentlichen Wasserversorgung gedeckt wird.
- 2.3.3 Die Berechnung des benötigten Spitzendurchflusses muss nach DIN 1988 - Technische Regeln für Trinkwasser-Installation (TRWI) - erfolgen. Die errechneten Werte sind im Antrag anzugeben.
- 2.4 Zutrittsrecht
- 2.4.1 Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Traunstein den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
- 2.5 Besondere Vorschriften für den Anschluss von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen
- Beim Anschluss von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen sind die einschlägigen Vorschriften, z. B. die DIN 1988 und das DVGW-Regelwerk, einzuhalten.

### **3. Wasserlieferung**

Die Stadtwerke Traunstein liefern Wasser im Rahmen des § 5 Abs. 1 AVBWasserV mit folgenden Einschränkungen:

- 3.1 Pumpen, Druckerhöhungs-, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerbliche oder sonstige Anlagen, bei denen das Trinkwasser chemisch oder bakteriologisch verunreinigt werden kann oder die sonstige Rückwirkungen auf das Rohrnetz haben können, bedürfen vor ihrem Anschluss der Anmeldung und Genehmigung. Die Genehmigung wird nur in stets widerruflicher Weise er-

teilt; sie kann mit Bedingungen und Auflagen, auch nachträglich, verbunden werden. Entsprechendes gilt für Feuerlösch- und Brandschutzanlagen. Die Genehmigung gilt als erteilt, soweit die einschlägigen Vorschriften, insbesondere die der DIN 1988 - Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen (TRWI) - erfüllt sind.

- 3.2 Zur Lieferung von Wasser für Kälte-, Kühlungs- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen sind die Stadtwerke Traunstein nicht verpflichtet. Ein Anspruch auf Vorhaltung von Löschwasser besteht nicht.
- 3.3 Jeder Kunde ist verpflichtet, bei Wasserknappheit die Sparanordnungen der Stadtwerke Traunstein zu beachten. Der Fall der Wasserknappheit wird durch Rundfunk, Presse, öffentlichen Anschlag oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben.
- 3.4 Die Abgabe von Wasser an benachbarte Grundstücke (Überleitung) ist grundsätzlich ausgeschlossen. In besonders gelagerten Fällen können die Stadtwerke Traunstein unter Bedingungen und Auflagen in stets widerruflicher Weise Überleitungen gestatten. Wer durch eine Überleitung versorgt wird, hat die Kosten nach § 9 AVBWasserV i. V. mit dieser Anlage zu entrichten.
- 3.5 Die Wasserabgabe über Hydrantenstandrohre dient zu vorübergehendem Wasserbezug, wie z. B. für Baustellen, Ausstellungen, Schausteller, Jahrmärkte, Dulten, Tombohlen und Sommerfeste.
- 3.6 Weitere Einschränkungen, die sich aus der AVBWasserV, aus sonstigen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik ergeben, bleiben unberührt.

#### **4. Baukostenzuschuss**

Die Stadtwerke Traunstein heben einen Baukostenzuschuss nach § 9 AVBWasserV zur teilweisen Abdeckung der Kosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen.

- 4.1 Berechnungsgrundlage für den Baukostenzuschuss
  - 4.1.1 Der Baukostenzuschuss wird nach der Grundstücksfläche und den vorhandenen Wohn- bzw. Wirtschaftseinheiten berechnet.
  - 4.1.2 Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Bedingungen gilt die Grundfläche des Buchgrundstückes oder mehrerer Buchgrundstücke, wenn diese zusammen eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Bei landwirtschaftlichen Grundstücken (Hofstellen) ist als Grundstücksfläche die Grundfläche der Gebäude heranzuziehen mit einem Umgriff. Als Umgriff gilt die zur Seite ausgeklappten Außenwände der Gebäude.
  - 4.1.3 Als Wohn- bzw. Wirtschaftseinheit ist jeder selbständig nutzbare Teil eines Gebäudes oder Gebäudeteiles zu zählen, der zu Wohnzwecken, gewerblichen oder sonstigen Nutzung bestimmt ist (zur Definition der Wohneinheit sind die Richtlinien des Bewertungsgesetzes anzuwenden).
  - 4.1.4 Bei Industrie- und Gewerbebetrieben gelten 400 cbm umbauter Raum als 1 Wirtschaftseinheit.
  - 4.1.5 In besonders gelagerten Fällen (atypische Fälle) in denen die Wasserversorgung für die Nutzung des Grundstückes von untergeordneter Bedeutung ist und die Baukostenzuschussberechnung nach Punkt 4.3 einer verursachungsgerechten Kostenverteilung nicht gerecht wird, sind die Stadtwerke Traunstein berechtigt, abweichend dieser Bestimmungen Sonderregelungen zu treffen.

#### 4.2 Berechnungssatz

Der durch Baukostenzuschuss abzudeckende Aufwand wird zu 30 % auf die Summe der Grundstücksflächen und zu 70 % auf die Wohn- bzw. Wirtschaftseinheiten umgelegt.

#### 4.3 Berechnungsformel

Der Baukostenzuschuss innerhalb des Versorgungsbereiches wird ermittelt nach der Formel:

$$BKZ = C \times 0,3 \times K \times \frac{GF}{\sum GF} + C \times 0,7 \times K \times \frac{WE}{\sum WE}$$

Dabei bedeuten:

C = Anteil der Kosten (K), der auf die Anschlussnehmer des Versorgungsbereichs umgelegt wird. Er darf höchstens 70 von Hundert dieser Kosten (K) abdecken.

K = umlegbare Kosten der Verteilungsanlage gemäß § 9 Abs. 1 AVBWasserV

Gf = Fläche des anzuschließenden Grundstücks

$\sum Gf$  = Summe aller Grundstücksflächen die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

WE = Anzahl der Wohn- bzw. Wirtschaftseinheiten im Gebäude auf dem anzuschließenden Grundstück

$\sum WE$  = Summe aller Wohn- bzw. Wirtschaftseinheiten die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

#### 4.4 Rechnerische Ermittlung des Baukostenzuschusses (C = 65 vom Hundert)

##### a) Baukostenzuschuss

pro Quadratmeter Grundstücksfläche 1,20 EUR

##### b) Baukostenzuschuss

für die 1. Wohn- bzw. Wirtschaftseinheit 1.180,00 EUR

für die 2. Wohn- bzw. Wirtschaftseinheit 590,00 EUR

für die 3. und jede weitere 295,00 EUR

#### 4.5 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss errechnet sich nach den vorstehenden Bestimmungen der Ziffer 4.3.

#### 4.6 Abrechnung von Grundstücken für die bereits im öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis ein Herstellungsbeitrag für unbebaute Grundstücke erhoben wurde.

##### 4.6.1 Wurde für ein unbebautes Grundstück nach Maßgabe der jeweiligen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Traunstein (BGS/WAS) im öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis ein Herstellungsbeitrag erhoben, so sind bei Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage zur Berechnung des Baukostenzuschusses die Berechnungsparameter entsprechend der BGS/WAS vom 29.06.1991, zuletzt geändert am 29.12.1993 anzuwenden.

### 5. Hausanschluss

#### 5.1 Jedes Grundstück ist gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken über eine eigene Anschlussleitung an das Verteilungsnetz anzuschließen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so wird grundsätzlich jedes dieser Gebäude, insbesondere dann,

wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, wie ein eigenes Grundstück behandelt.

5.2 Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jede zusammenhängende Grundfläche, die eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dies gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne rechtliche Teilung des Grundstücks in Wohnungseigentum stehen.

5.3 Berechnung der Hausanschlusskosten bei Neuanschlüssen

Die Stadtwerke Traunstein berechnen für die Erstellung des Hausanschlusses innerhalb des Versorgungsbereiches - für z. B. nach Art und Rohrquerschnitt vergleichbare Hausanschlüssen - die durchschnittlichen Kosten. Bei Hausanschlüssen, die nach Art, Rohrquerschnitt oder Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, sind anstatt der unter Punkt 5.3.1 aufgeführten pauschalierten Durchschnittskosten, die tatsächlich entstandenen Kosten vom Anschlussnehmer zu tragen; ggf. kann die Hausanschlusskostenabrechnung in diesen Fällen über die pauschalierten Durchschnittskosten und zusätzlich der angefallenen Mehrkosten erfolgen, z. B. bei aufwendigen Tiefbauarbeiten oder Oberflächenherstellungen (Pflasteraufbruch und Wiedereinbau), Bauerschwernissen usw.

5.3.1 Hausanschlusskosten für Neuanschlüsse (Durchschnittskosten)  
- kalkuliert mit einem rechnerischen Mittelwert von 15 Meter -

Die Hausanschlusskosten setzen sich aus dem Grundbetrag und der Kosten für die Mehrlänge zusammen.

Im Hausanschluss-Grundbetrag sind die Kosten für Materialverbrauch, Arbeitsleistung und Rohrgraben für den Hausanschluss bis zu einer Länge von 15 Meter, gemessen ab der Straßenanliegergrenze, enthalten.

Grundbetrag bei Verwendung eines Hausanschlussrohres

DN 40 - 1 ½ Zoll oder DN 50 - 2 Zoll 1.800,00 EUR

In den Kosten je Meter Mehrlänge sind die Kosten für Materialverbrauch, Arbeitsleistung und Rohrgraben enthalten.

Betrag je vollen Meter Mehrlänge bei Hausanschlusslängen über 15 Meter und Verwendung eines Hausanschlussrohres

DN 40 - 1 ½ Zoll oder DN 50 - 2 Zoll 70,00 EUR

Hausanschlusskosten für Hausanschlüsse, deren Rohrdurchmesser größer als 2 Zoll ist, werden durch die Stadtwerke Traunstein gesondert ermittelt und festgesetzt.

5.3.2 Kosten für Veränderungen am Hausanschluss

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundeanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten. In die Arbeitsleistung wird der Zeitaufwand für Anfahrten, vorbereitende Arbeiten, verwaltungsmäßige Behandlung mit eingerechnet. Dazu gehört auch der zusätzliche Zeitaufwand, der aus vom Kunden zu vertretenden Gründen (z. B. Nichteinhaltung eines vereinbarten Termins) anfällt.

5.4 Die Ausführung des Hausanschlusses kann von der vollständigen Bezahlung des fälligen Baukostenzuschusses, die Inbetriebsetzung der Kundeanlage zusätzlich von der vollständigen Bezahlung der fälligen Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

## **6. Mitteilungspflichten**

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken Traunstein unverzüglich alle Erweiterungen und Änderungen seiner Verbrauchsanlage und jede Änderung der Verhältnisse, die preisliche Bemessungsgrößen betreffen, unaufgefordert mitzuteilen.
- 6.2 Weiter ist die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage nach Punkt 2.3.2 mitzuteilen.

## **7. Zähleranlage**

- 7.1 Die Stadtwerke Traunstein stellen für jede Anschlussleitung nur eine stadtwerkseigene Zähleranlage für die Messung des Gesamtverbrauchs auf dem Grundstück zur Verfügung.
- 7.2 Wasserzähleranlagen werden nur in Räume oder Schächte eingebaut, die entsprechend den technischen Regeln und Normen und den Unfallverhütungsvorschriften errichtet und ausgestattet sind. Die Räume oder Schächte sind vom Kunden zu unterhalten.
- 7.3 Der Kunde bzw. Anschlussnehmer haftet ab Einbau in sein Objekt für die Messeinrichtung der Stadtwerke Traunstein im Rahmen des § 18 Abs. 3 der AVBWasserV.

## **8. Kostensätze**

- 8.1 **Kosten der Inbetriebsetzung der Kundenanlage**  
Die Stadtwerke Traunstein schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzt sie in Betrieb.  
Die Inbetriebsetzung von Kundenanlagen mit Wasserzähler-Nenndurchfluss bis 10 cbm/h erfolgt ohne Berechnung.  
Bei Kundenanlagen mit Wasserzähler-Nenndurchfluss über 10 cbm/h werden die tatsächlich angefallenen Kosten berechnet.
- 8.2 **Kosten der Prüfung, Verlegung sowie Auswechslung von Messeinrichtungen**  
Kostenpflichtig sind die vom Kunden beantragte Prüfung einer Messeinrichtung unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 AVBWasserV und die technische entsprechend DIN 1988 vertretbare Verlegung von Messeinrichtungen gemäß § 11 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 AVBWasserV.  
Die tatsächlich entstandenen Kosten werden dem Kunden hierfür in Rechnung gestellt.
- 8.3 **Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung**  
Wird die Versorgung nach § 33 AVBWasserV eingestellt, hat der Kunde die tatsächlich angefallenen Kosten zu erstatten. Die Kosten für die nachfolgende Inbetriebsetzung derselben Kundenanlage sind damit abgegolten.
- 8.4 **Kosten einer zeitweiligen Absperrung**  
Verlangt der Kunde eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV, sind die jeweils entstandenen Kosten für Außerbetriebnahme und Inbetriebsetzung vom Kunden zu tragen.
- 8.5 **Fehlfahrt**  
Fällt aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, eine Fehlfahrt oder ein Fehlgang an, wird je Fehlfahrt oder Fehlgang der Verrechnungssatz für ½ Monteurstunde berechnet.

## 8.6 Besondere Leistungen

Sofern Kosten nicht grundsätzlich pauschal berechnet werden, stellen die Stadtwerke Traunstein die jeweils anfallenden Kosten einschließlich der Gemeinkostenzuschläge in Rechnung. Auf Anfrage können in besonderen Fällen spezielle Vereinbarungen getroffen werden.

## 9. Anschlüsse für vorübergehende Wasserabgabe

### 9.1 Bauwasseranschluss

Die Kosten für die Erstellung eines Bauwasseranschlusses betragen pauschal 110,00 EUR und sind vom Anschlussnehmer zu tragen. Darin enthalten sind Materialverbrauch und Arbeitsleistung. Erforderliche Grabarbeiten sind dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung zu stellen.

### 9.2 Sonstige Anschlüsse für Schausteller-, Zirkuseinrichtungen, Schützenplätze, Zeltlager u. ä. Anschlussobjekte.

Die Kosten für die Erstellung eines sonstigen Anschlusses betragen pauschal 50,00 EUR und sind vom Anschlussnehmer zu tragen. Darin enthalten sind Materialverbrauch und Arbeitsleistung. Erforderliche Grabarbeiten sind dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung zu stellen.

### 9.3 Kautio

Vor der Ausgabe eines Standrohres ist eine Kautio in Höhe von 200,00 EUR bei den Stadtwerken Traunstein zu hinterlegen. Dies gilt für Anschlussnehmer nach Punkt 9.1 und 9.2. Der Betrag ist unverzüglich nach Rückgabe des Standrohres frei zur Abholung.

### 9.4 Verbrauchsgebühr

Der Wasserverbrauch für Anschlüsse nach Punkt 9.1 und 9.2 wird nach dem jeweils gültigen Preisblatt abgerechnet.

## 10. Wasserpreis

10.1 Der Wasserpreis wird gemäß Preisblatt aus dem Verbrauchspreis, dem Grundpreis und gegebenenfalls aus dem Bereitstellungspreis errechnet.

10.2 Der Verbrauchspreis ist der Preis für die gelieferten Kubikmeter Wasser.

10.3 Der Grundpreis wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet.

10.4 Der Bereitstellungspreis ist der zusätzliche Preis für die Vorhaltung einer Reserve-, Zusatz- oder Löschwasserversorgung.

10.4.1 Ein Reserve- oder Zusatzanschluss liegt vor, wenn neben einer betriebenen Eigengewinnungsanlage auch ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung vorhanden ist.

10.4.2 Ein Löschwasseranschluss liegt vor

- a) wenn über einen besonderen Anschluss der Bedarf an Löschwasser gedeckt wird,
- b) wenn über den Trinkwasseranschluss auch der Bedarf an Löschwasser gedeckt wird und dadurch der Anschluss größer dimensioniert wird.

10.4.3 Bei Feuergefahr haben die Stadtwerke Traunstein das Recht, Versorgungsleitungen und Anschlussleitungen vorübergehend abzusperren. Den von der Absperrung Betroffenen steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

## **11. Abrechnung und Bezahlung**

### **11.1 Abrechnung**

Art und Zeitpunkt der Rechnungsstellung bestimmen die Stadtwerke Traunstein. Bezieht der Kunde auch andere Leistungen, so kann eine gemeinsame Rechnung erstellt werden.

Der Wasserverbrauch wird jährlich abgerechnet. Abweichend hiervon können die Stadtwerke Traunstein in besonderen Fällen einen kürzeren Abrechnungszeitraum wählen bzw. den laufenden Abrechnungszeitraum verkürzen.

### **11.2 Abschlagszahlungen**

Soweit jährlich abgerechnet wird, hat der Kunde für das nach der letzten Ablesung verbrauchte Wasser 11 monatliche Abschlagszahlungen zu leisten.

### **11.3 Zahlung**

#### **11.3.1 Fälligkeit**

Die Rechnung wird zu dem von den Stadtwerken Traunstein auf dem Vordruck angegebenen Zeitpunkt fällig. Auch für die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen ist die Angabe auf dem Rechnungsvordruck maßgebend.

#### **11.3.2 Zahlungsverzug**

Wird der Rechnungsbetrag bzw. die Abschlagszahlung bis zum Fälligkeitsdatum nicht beglichen, so werden je Rechnung bzw. Abschlag erhoben:

1. Zahlungserinnerung - 1 % des Rechnungsbetrages mindestens jedoch 3,00 EUR
2. Zahlungserinnerung - 1 % des Rechnungsbetrages mindestens jedoch 3,00 EUR
3. alleiniger Inkassogang - Verrechnungssatz für ½ Monteurstunde

### **11.4 Umsatzsteuer**

Alle genannten Preise (einschließlich Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskosten usw.) sind Nettobeträge, auf welche die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe zu entrichten ist.